

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Radio Eins Privatrado GmbH / Radio 88,6
(in der Folge kurz "Radio Eins")**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle an Radio Eins erteilten Werbeaufträge, insbes. für Werbesendungen, Internetwerbung, sonstige Werbeformen, Patronanzhinweise bzw. -sendungen und die damit in Zusammenhang stehende Herstellung von Sendeunterlagen. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, gleichgültig wie und wann der Auftraggeber diese in die Geschäftsbeziehung einfließen lässt. Es bedarf hierzu insbesondere keines ausdrücklichen Widerspruches durch Radio Eins.
2. Angebote von Radio Eins zur Erbringung von Werbeleistungen sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der vom Auftraggeber erteilte Auftrag durch Radio Eins schriftlich bestätigt oder die Werbeleistung tatsächlich erbracht wird.
3. Werbeaufträge von Werbeagenturen werden nur für namentlich genau bezeichnete Werbetreibende angenommen. Deren späterer Wechsel bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Radio Eins.
4. Als Entgelt für die von Radio Eins erbrachten Leistungen ist mangels konkreter anderer Vereinbarung der in der bei Vertragsabschluss gültigen Radio Eins-Preisliste angeführte Betrag zu bezahlen. Die Berechnung der Einschaltpreise für Werbespots erfolgt auf Basis der tatsächlich ausgestrahlten Spotlänge, mindestens aber auf Basis der gebuchten Spotlänge. Alle angegebenen Preise verstehen sich netto zuzüglich Steuern, Abgaben und Gebühren.
5. Das jeweilige Entgelt für die Werbeleistung wird von Radio Eins, sofern nicht im Einzelfall anderes vereinbart ist, im Voraus in Rechnung gestellt. Alle Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung gilt das Einlangen auf dem Bankkonto von Radio Eins. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in der Höhe von 14 % p.a. als vereinbart.
6. **Dem Auftraggeber gewährte Nachlässe, Rabatte oder sonstigen Begünstigungen verlieren im Falle des Zahlungsverzuges um mehr als zwei Wochen ihre Gültigkeit und werden bis zu den in der jeweils gültigen Preisliste angeführten Beträgen nachbelastet.** Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, neben den oben genannten Verzugszinsen alle durch den Zahlungsverzug hervorgerufenen Mahn- und Inkassospesen, insbesondere auch die Kosten anwaltlicher Intervention auf der Basis des Rechtsanwaltstarifgesetzes, zu ersetzen. Bei Zahlungsverzug kann Radio Eins die weitere Durchführung des Auftrages zurückstellen, alle dadurch entstehenden Kosten und Nachteile trägt der Auftraggeber. Banküberweisungen erfolgen auf Gefahr des Auftraggebers, derselbe trägt auch allfällige Überweisungsspesen.
7. Radio Eins kann auch nach erfolgter Auftragsbestätigung die Durchführung erteilter Aufträge jederzeit und ohne Angabe von Gründen ablehnen, ohne dass daraus Ansprüche, welcher Art auch immer, des Auftraggebers entstehen (dies mit Ausnahme der Rückzahlung bereits vom Auftraggeber bezahlter Entgelte). Eine solche Ablehnung wird insbesondere bei gesetzwidrigen, sexistischen, rassistischen oder undemokratischen Inhalten oder bei nicht ausreichender technischer Qualität der Sendeunterlagen erfolgen. Wird eine Werbeleistung trotz zuerst von Radio Eins erklärter Ablehnung doch erbracht, so ist das vereinbarte Entgelt dafür zu leisten. Gleiches gilt – anteilig – bei Erbringung einzelner abtrennbarer Teile einer Werbeleistung.
8. Radio Eins ist nicht verpflichtet, Sendeunterlagen vor Annahme des Auftrages bzw. übergebene Informationen vor deren Umwandlung in Sendeunterlagen auf ihre Gesetzmäßigkeit zu überprüfen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass durch den Inhalt der Werbung geltende Gesetze nicht verletzt werden, er hat Radio Eins diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Durch Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber, sämtliche für die Ausstrahlung erforderlichen Rechte an den Sendeunterlagen bzw. den darauf enthaltenen Werken zu besitzen und mit der Ausstrahlung nicht gegen gesetzliche Werbeverbote zu verstoßen. Der Auftraggeber hat Radio Eins hinsichtlich aller Ansprüche dritter Personen, die ihren Ursprung im Inhalt der Werbesendung haben, schad- und klaglos zu halten.

9. Radio Eins strahlt Werbesendungen in gleicher Weise aus, wie das übrige Programm. Für die tatsächliche Empfangsqualität und/oder das Empfangsgebiet haftet Radio Eins nicht.
10. Die Sendeunterlagen sind Radio Eins vom Auftraggeber rechtzeitig, das heißt mindestens 14 Tage vor der ersten geplanten Ausstrahlung, in geeigneter Form zu übergeben oder per email zu übermitteln. Bei verspäteter Übergabe bzw. späteren Änderungswünschen kann Radio Eins keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausstrahlung übernehmen. Der jeweilige Datenträger/die jeweilige email-Sendung hat neben dem eigentlichen Spot folgende Angaben zu enthalten: Kundename, Produkt, Einschaltplan, Angaben über Spotlängen und alle für die Abrechnung mit der jeweils zuständigen österreichischen Verwertungsgesellschaft erforderlichen Angaben. Alle Mehrkosten, die durch die nicht fristgerechte, nicht vollständige oder technisch nicht einwandfreie Übermittlung der Sendeunterlagen entstehen, trägt der Auftraggeber.
11. Kommen Werbesendungen nicht oder falsch zur Ausstrahlung, weil Sendeunterlagen verspätet, qualitativ mangelhaft oder falsch gekennzeichnet übermittelt wurden, kann das vereinbarte Entgelt in Rechnung gestellt werden.
12. Das Risiko, dass Sendeunterlagen auf dem Transport verloren gehen oder beschädigt werden, trägt der Auftraggeber. Gleiches gilt für alle Fehler, die durch eine nicht erfolgte, fehlerhafte oder missverständliche Übermittlung von Sendeunterlagen, -Inhalten oder Aufträgen durch Post, Botendienste, Telefax, E-mail u.ä. entstehen. Insbesondere bei einer Übermittlung via E-Mail hat sich der Kunde rechtzeitig in geeigneter Form davon zu überzeugen, dass die Sendeunterlagen ordnungsgemäß eingetroffen sind.
13. Radio Eins haftet nicht für die Rückstellung übergebener Sendeunterlagen. Diese erfolgt nur über ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten und Gefahr.
14. Die vereinbarten Sendezeiten werden von Radio Eins nach Möglichkeit eingehalten. Radio Eins übernimmt jedoch keine Gewähr für einen bestimmten Ausstrahlungszeitpunkt, die Platzierung in bestimmten Werbeblöcken, in bestimmter Reihenfolge oder in bestimmtem Abstand zu Produkten von Konkurrenzfirmen. Wird eine Werbesendung aus programmlichen oder technischen Gründen, wegen höherer Gewalt, behördlicher Verfügung u.ä. zum vereinbarten Zeitpunkt nicht oder nur mangelhaft gesendet, so wird sie von Radio Eins so bald als möglich nachgeholt. Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausdrücklich ausgeschlossen.
15. Radio Eins haftet im Schadensfall für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, wobei die Haftung im Einzelfall, soweit rechtlich zulässig, mit dem jeweiligen Auftragswert begrenzt ist. Die Haftung von Radio Eins für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.
16. Sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart gelten Aufträge für die Sendung von Werbespots etc. nur für die terrestrische Verbreitung des Radio-Programms von Radio Eins im vereinbarten Sendegebiet. Radio Eins behält sich ausdrücklich vor, bei zeitgleicher oder zeitversetzter Verbreitung seines Programms in anderer Form (insbesondere via Internet) diese Werbespots bzw Sonderwerbformen auszublenden. Gleiches gilt, wenn Radio Eins sein Programm oder Teile davon anderen Rundfunkveranstaltern als Mantelprogramm i.S.d.§ 17 PrR-G zur Verfügung stellt oder dieses Programm in anderen Sendegebieten, für welche Radio Eins selbst Sendelizenzen hält, ausstrahlt.
17. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, tatsächliche oder behauptete eigene Forderungen gegen die Forderungen von Radio Eins aufzurechnen. Allfällige Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind ausschließlich durch nochmalige Sendung in angemessenem Umfang abzugelten. Derartige Ansprüche berechtigen den Auftraggeber nicht, fällige Zahlungen zurückzuhalten.
18. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien. Für den Fall von Streitigkeiten wird das für Wien Innere Stadt sachlich zuständige Gericht als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Das Rechtsverhältnis unterliegt ausschließlich österreichischem Recht mit Ausnahme dessen internationaler Verweisungsnormen.
19. Sollten einzelne Teile der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so ändert dies nichts an der Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der nichtigen Bestimmung gilt eine, ihrem Zweck möglichst nahe kommende, jedoch nicht nichtige oder sonst unwirksame Bestimmung als vereinbart.